



Beschlussvorlage Kreistag

Vorlagen-Nr.: 701/2024

Dezernat:	Datum: 09.04.2024
Amt: 0.80 Amt für Rechts- und Kreisangelegenheiten	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel	22.04.2024	Vorberatung
Kreistag Altmarkkreis Salzwedel	27.05.2024	Entscheidung

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist nach Vorberatung durch den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen.

Salzwedel, den 12.04.24

Kanitz
Landrat

Gegenstand der Vorlage

Ermächtigung zur Unterstützung der Landkreise Mansfeld-Südharz und Salzlandkreis bei ihren Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht bezüglich des Finanzausgleichsgesetzes 2024

Gesetzliche Grundlagen (jeweils in der zurzeit gültigen Fassung)

Grundgesetz (GG), Landesverfassung Sachsen-Anhalt (LVerf), Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG)
§ 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. §§ 5, 7
Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag schließt sich der Feststellung an, dass die Erträge aus dem Finanzausgleichsgesetz 2024, insbesondere auch im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung zur Kreisumlage nicht ausreichen, um die notwendigen Aufwendungen der Landkreise im Land Sachsen-Anhalt für die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben zu decken. Damit fehlt den Landkreisen eine angemessene Finanzausstattung nach Artikel 88 Abs. 1 Landesverfassung Sachsen-Anhalt (LVerf).
2. Der Kreistag sieht das Land in der Pflicht, die finanzielle Mindestausstattung nicht nur der Gemeinden, sondern auch der Landkreise im Land Sachsen-Anhalt dauerhaft und verlässlich sicherzustellen.

3. Der Kreistag unterstützt aus diesem Grund die Absicht der Landkreise Mansfeld-Südharz und Salzlandkreis, vom Bundesverfassungsgericht feststellen zu lassen, dass auch für die Landkreise ein Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung nach Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) besteht.
4. Der Kreistag beschließt, die Kosten für eine Verfahrensvertretung vor dem Bundesverfassungsgericht solidarisch von allen elf Landkreisen aus dem Haushalt des Landkreistages Sachsen-Anhalt zu tragen.

Begründung

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat am 12. Dezember 2023 im Verfahren des Landkreises Mansfeld-Südharz abschließend entschieden, dass der Landkreis die Kreisumlage soweit absenken muss, dass nur höchstens ein Viertel der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreisumlagezahlung dauerhaft und strukturell nicht in der Lage ist, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

Diese Obergrenze schränkt die Höhe der Kreisumlage - nicht nur für den betroffenen Landkreis - spürbar ein. Vielmehr belastet die aktuelle Rechtsprechung zur Kreisumlage alle Landkreise im Land Sachsen-Anhalt. Es ist erkennbar, dass die Erträge aus dem Finanzausgleichsgesetz 2024, insbesondere auch im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung zur Kreisumlage nicht ausreichen, um die notwendigen Aufwendungen der Landkreise für die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben zu decken. Die Pflicht, die finanzielle Mindestausstattung nicht nur der Gemeinden, sondern auch der Landkreise dauerhaft und verlässlich sicherzustellen, liegt beim Land. Das Land reagierte in seinen Zuweisungen an die Landkreise im Finanzausgleichsgesetz 2024 darauf nicht. Für das laufende Jahr rechnen die Landkreise insgesamt mit Fehlbeträgen im Ergebnishaushalt von rd. 180 Mio. Euro.

Die Landkreise sehen sich somit durch das Finanzausgleichsgesetz 2024 in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht verletzt.

Eine kommunale Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt (LVerfG LSA) scheint wenig erfolgversprechend, da das LVerfG LSA bei den bisherigen Klagen gegen das Finanzausgleichsgesetz jeweils entschieden hat, dass die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängig sei. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landkreise bleibt dabei unbeachtet.

Diese landesverfassungsrechtliche Feststellung ist allerdings auch nach Einschätzung des Deutschen Landkreistages nicht von Artikel 28 Abs. 2 GG gedeckt. Daher dürfte für eine kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Finanzausgleichsgesetz 2024 der direkte Weg zum Bundesverfassungsgericht zulässig sein, um klären zu lassen, ob die Landkreise einen eigenen Leistungsanspruch auf Mindestausstattung gegenüber dem Land haben. Möglich wären höhere FAG-Zuweisungen oder stringenter Aufgabenabbau.

Für ein entsprechendes Verfahren kommen insbesondere Landkreise aus Sachsen-Anhalt in Betracht, die dauerhaft und strukturell unterfinanziert sind. Dies spricht für den Landkreis Mansfeld-Südharz und den Salzlandkreis, zumal hier durch zahlreiche Klagen gegen die Kreisumlage die finanzielle Mindestausstattung der beiden Landkreise nicht mehr gewährleistet ist.

Es wird empfohlen, durch diese Beschlussfassung die Landkreise im angestrebten Verfahren zu unterstützen und damit dem Nachdruck zu verleihen, dass das Land in der Pflicht ist, die finanzielle Mindestausstattung nicht nur der Gemeinden, sondern auch der Landkreise im Land Sachsen-Anhalt dauerhaft und verlässlich sicherzustellen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Landkreistag Sachsen-Anhalt.

